

## **ZBB 2004, 158**

### **BGB § 885 Abs. 1 Satz 2**

#### **Widerlegbarkeit der Dringlichkeitsvermutung für Vormerkung der Sicherungshypothek**

OLG Hamm, Urt. v. 04.11.2003 – 21 U 44/03, NJW-RR 2004, 379

#### **Leitsätze:**

- 1. Die gesetzliche Dringlichkeitsvermutung des § 885 Abs. 1 Satz 2 BGB ist widerlegbar.**
- 2. Dem Auftragnehmer fehlt ein ausreichendes Sicherheitsbedürfnis für den Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Bauhandwerkersicherungshypothek, wenn er die einstweilige Verfügung mehr als eineinhalb Jahre nach Erstellung der Schlussrechnung beantragt, der Auftraggeber die Zahlung des restlichen Werklohns mit sachlichen Einwänden verweigert und sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers zwischenzeitlich nicht nachteilig verändert haben.**